

Satzung des Sportvereins
Rot-Weiß Kiebitzreihe e.V.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Rot – Weiß Kiebitzreihe e.V.“ (im folgenden RWK genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Kiebitzreihe und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig – Holstein.
4. Die Farben des Vereins sind rot – weiß.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Verein fördert Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Der Verein stellt seinen Mitgliedern und , soweit die Sportfördermaßnahmen nach Satz 1 im Rahmen von Kursen oder Ähnlichem auch für Nichtmitglieder angeboten werden, auch diesen die ihm zur Verfügung stehenden Sportanlagen und Baulichkeiten zur Nutzung.
2. **Kernaufgaben:**
 - a. Ein geordneter Turn-, Sport- und Spielbetrieb
 - b. Kurse und Sportveranstaltungen
 - c. Der Einsatz sowie die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Schiedsrichtern und anderen sportlichen Funktionsträgern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
5. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erfasst, verarbeitet und nutzt der Verein, unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes, personenbezogene Daten mittels der elektronischen Datenverarbeitung (EDV).

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie die Satzung anerkennt.
2. Dem RWK gehören Jugendliche, Erwachsene, Passive-, Kurzzeit- und Ehrenmitglieder an.
 - a. Als Jugendliche gelten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - b. Als Erwachsene gelten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c. Passive Mitglieder unterstützen den RWK, müssen aber keiner Abteilung oder Gruppe angehören.
 - d. Kurzzeitmitglieder gehören dem RWK nur für einen von vornherein befristeten Zeitraum an und haben kein Stimmrecht. Kurzzeitmitgliedschaften können nur in begründeten Ausnahmefällen vom Vorstand gewährt werden.
 - e. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden durch Beschluss des Vorstandes ernannt. Sie haben alle Rechte und Pflichten wie die erwachsenen Mitglieder.

§ 4

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung oder Gruppe (Sparte) gegründet werden. Die Abteilungen/Gruppen/Sparten regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, mit Ausnahme von Personalfragen (Arbeitnehmer), soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungs-/Gruppen-/Spartenversammlung sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungs-/Gruppen-/Spartenvorstände geben sich die Abteilungen/ Gruppen/

Sparten eigene Ordnungen, die in Übereinstimmung mit den Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen.

Beitragseinzüge, Mittelzuwendungen sowie Verwaltungsaufgaben obliegen einer hauptamtlich eingerichteten Geschäftsstelle.

Die Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen/Gruppen/Sparten sind gemäß dem jeweils verwendeten Finanzbuchhaltungsprogramm des Vereins zu gliedern. Abschlüsse und Belege sind jährlich der zentralen Registratur zuzuführen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den RWK ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, auf dem Vordruck „Beitrittserklärung“ zu beantragen. Wird die Aufnahme nur für eine kurze Zeit (s. § 3 Abs. 2.d) beantragt, so ist die Dauer dieser Mitgliedschaft und der Grund hierfür in der Beitrittserklärung anzugeben.
2. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Gegen einen Ablehnungsbescheid kann binnen vier Wochen seit Zugang des Ablehnungsbescheides Widerspruch beim Ehrenrat des RWK eingelegt werden. Dieser entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und des Antragstellers endgültig. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des RWK teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des RWK nach den von den Abteilungen getroffenen Entscheidungen/Anordnungen zu benutzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen oder den Zweck des Vereins gefährden könnte.

4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge und Umlagen verpflichtet, wobei ausschließlich das Lastschriftinzugsverfahren zur Anwendung kommt. Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt (§ 8)
- Ablauf (§ 8 Abs. 3)
- Löschung (§ 9)
- Ausschluss (§ 10)

§ 8

Austritt

1. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
2. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalenderhalbjahres.
3. Für Kurzzeitmitglieder endet die Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des Tages, bis zu dem die Mitgliedschaft beantragt worden war.
4. Die Umwandlung einer bestehenden aktiven in eine passive Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Es gelten die gleichen Kündigungsfristen wie in Absatz 2.
5. Bei Umzug sowie Wandlung in passive Mitgliedschaft kann der Vorstand auf Einhaltung der Kündigungsfristen verzichten.

§ 9

Löschung

1. Eine Mitgliedschaft kann gelöscht werden, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung die fälligen Beiträge nicht gezahlt worden sind und das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist.
2. Mit der Löschung der Mitgliedschaft enden alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem RWK. Der Anspruch des RWK auf rückständige Beiträge bleibt als Forderung bestehen.
3. Die Löschung ist schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Ausschluss

- 1. Aus dem RWK kann ausgeschlossen werden, wer:**
 - a. gegen die satzungsgemäßen Pflichten verstößt,
 - b. sich den Anweisungen der Mitglieder des Vorstandes, der Übungsleiter oder der vom Vorstand beauftragten Person widersetzt oder deren Tätigkeit behindert.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung der/des Betroffenen. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Ausschlussgründe und einer Widerspruchsbelehrung mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zuzuleiten. Mit der Bekanntgabe ruhen die Rechte des Mitglieds. Gegen die Ablehnung kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Widerspruch beim Ehrenrat des RWK einlegen.
3. Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und der/des Betroffenen. Der Beschluss des Ehrenrates ist endgültig und wird mit der Zustellung wirksam.

§ 11

Organe

- 1. Organe des Vereins sind:**
 - a. die Mitgliederversammlung (§ 12)
 - b. der Vorstand (§ 14)
 - c. der erweiterte Vorstand (§ 15)
 - d. der Ehrenrat (§ 16)

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

- b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g. Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über Anträge
 - i. Auflösung des Vereins
 - j. Genehmigung einer Beitragssatzung
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
 3. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein. Die Tagesordnung ist bekannt zu geben. Dies geschieht durch Veröffentlichung in der „Holsteiner Allgemeinen“ Zeitung. Für den Fall, dass die „Holsteiner Allgemeine“ Zeitung ihr Erscheinen einstellt, erfolgen die Einladungen zur Mitgliederversammlungen durch Aushang am „Schwarzen Brett“ in der Sporthalle, Schulstraße 69, 25368 Kiebitzreihe. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Es wird offen abgestimmt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens 20 v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
 7. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wurde. Dringlichkeitsanträge auf Satzungs- und Vorstandsänderungen sind ausgeschlossen.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

9. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie das Ergebnis der Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Sowohl aktive als auch passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen sowie unentgeltlich und entgeltlich tätigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§14

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. Der/dem Vorsitzenden
- b. Der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c. Der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d. Der/dem Schatzmeister(in)
- e. Der/dem Jugendwart(in)

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins und berichtet jährlich der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und Kredite aufzunehmen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a. die/der Vorsitzende

- b. die/der 1.stellvertretende Vorsitzende
- c. die/der Schatzmeister(in)

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt, wobei a) und d) in Jahren mit geraden sowie b), c) und e) mit ungeraden Zahlen zur Wahl anstehen. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Vereinsmitgliedschaft ist dabei Voraussetzung.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende(n) oder bei Verhinderung durch beauftragte weiterer Vorstandsmitglieder geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer(in) unterzeichnet werden.
6. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
7. Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstand die Zahlung von Aufwandsentschädigungen gemäß §3 Nr.26a Einkommensteuergesetz im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten beschließen.

§ 15

Erweiterter Vorstand

1. **Dem erweiterten Vorstand gehören an:**
 - a. die Vorstandsmitglieder (§ 14)
 - b. die Leiter/innen der einzelnen Abteilungen/Gruppen/Sparten.
2. Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand und ist insbesondere bei den Beratungen über Haushaltsentwürfe hinzuzuziehen. Seine Beschlussempfehlungen fasst der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
3. Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Kalenderjahr zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Abteilungen/Gruppen/Sparten unter Angabe der Besprechungsgründe dies vom Vorstand fordern. Im Verhinderungsfall können sich die Leiter/innen einschließlich Stimmrecht vertreten lassen.

§ 16

Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung wählt drei ordentliche Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren in den Ehrenrat. Wiederwahl ist zulässig. Dieses Gremium fungiert als Beschwerde- und Schlichtungsausschuss und ist in Streitfragen zwischen Mitgliedern und Vorstand anzurufen. Die Entscheidungen des Gremiums sind für alle Beteiligten bindend.

§ 17

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Kassen/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und den Vorstand über Ergebnisse zu informieren.
3. Stellen die Prüfer im Jahresbericht des Vereins oder in den Spartengeschäften sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest oder glauben sie, Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit äußern zu müssen, haben sie dem Vorstand schriftlich zu berichten. Der Vorstand hat über den Bericht unverzüglich zu beraten und zu beschließen. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an dieser Sitzung des Vorstandes beratend teilzunehmen. Stellen die Rechnungsprüfer grobe sachliche und/oder rechnerische Unregelmäßigkeiten fest, haben sie das Recht, eine Mitgliederversammlung zu beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten und muss von mindestens einem der beiden Rechnungsprüfer unterschrieben sein.
4. Die Rechnungsprüfer beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. Der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 75 v. H. seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. Von 75 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Versammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Gemeinde Kiebitzreihe zu. Sie hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19

Vorstehende Satzung wurde am 06.12.2005 beschlossen und tritt unter Aufhebung der früheren Satzung sofort in Kraft.

Kiebitzreihe, den 24.03.2023

Der 1. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende